

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Abbrennen eines Feuerwerks ist nicht nur ein Ausdruck der Freude und des Glücks, sondern bringt auch viele Nachteile mit sich.

So stellt es unter anderem eine starke Lärmbelästigung für viele Anwohner dar und kann zudem Brände verursachen.

Gemäß § 23 Abs. 1 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Nach gängiger Rechtsprechung versteht man unter unmittelbarer Nähe in diesem Fall einen Umkreis von ca. 200 Metern.

Auf der Innenseite dieses Faltblattes haben wir Ihnen die Gebiete gekennzeichnet, in denen das Abbrennen von Feuerwerk per Verordnung verboten ist.

Wer gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, welche mit Geldbuße bestraft werden kann.

Wir bitten Sie darum, sich an das Verbot zu halten und alle Menschen in Ihrer Umgebung darüber zu informieren. Sprechen Sie in der Silvesternacht auch diejenigen an, die eventuell aus Unwissenheit Feuerwerkskörper in unerlaubten Bereichen abbrennen wollen.

Grundsätzlich ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II **nur vom 31. Dezember bis 01. Januar** erlaubt.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II sind Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.

Bitte denken Sie auch nach dem Feuerwerk daran, die Überreste Ihres Feuerwerks von den öffentlichen Straßen und Plätzen zu entfernen.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns und wünschen Ihnen einen friedlichen und fröhlichen Jahreswechsel.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtverwaltung Weil am Rhein

Sicherheitshinweise beim Umgang mit Feuerwerkskörpern

- Raketen sollten immer aus standsicheren Rohren oder Flaschen gezündet werden, nie aus der Hand.
- Die Lenkstäbe dürfen nicht verkürzt oder entfernt werden. Zudem sollte stets die Windrichtung beachtet werden.
- Raketen nie auf Menschen oder Tiere richten.
- Raketen, die nicht explodiert sind, sollten frühestens nach 2 Stunden aufgehoben werden, da es sich um "Spätzünder" handeln könnte. Sie sollten niemals erneut angezündet werden.
- Höchste Explosionsgefahr besteht beim Trocknen oder Anwärmen von Blindgängern.
- Als Zuschauer von Feuerwerken sollten Sie auf ausreichenden Sicherheitsabstand achten und sich nicht in Schussrichtung aufhalten. Türen und Fenster stets geschlossen halten, damit sich keine Knaller in die Wohnung verirren.
- Feuerwerkskörper müssen eine Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) haben. Billige Böller und Feuerwerksraketen von zweifelhaften Internetfirmen können zu einem teuren und hochgefährlichen Silvesterspaß werden. Selbst gebaute oder nicht zugelassene Sprengkörper sind häufig Ursache schwerer Verletzungen.
- Lesen Sie sich in jedem Fall vor dem Umgang mit den Feuerwerkskörpern die Gebrauchsanweisung des Herstellers durch. Auch bei Feuerwerksartikeln der Klasse I, zum Beispiel Tischfeuerwerk, ist es wichtig zu wissen, ob ein Abbrennen des Feuerwerkskörpers in der Wohnung ausdrücklich erlaubt ist.



Informationen der Stadtverwaltung und der Feuerwehr

Gesetzliches Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern

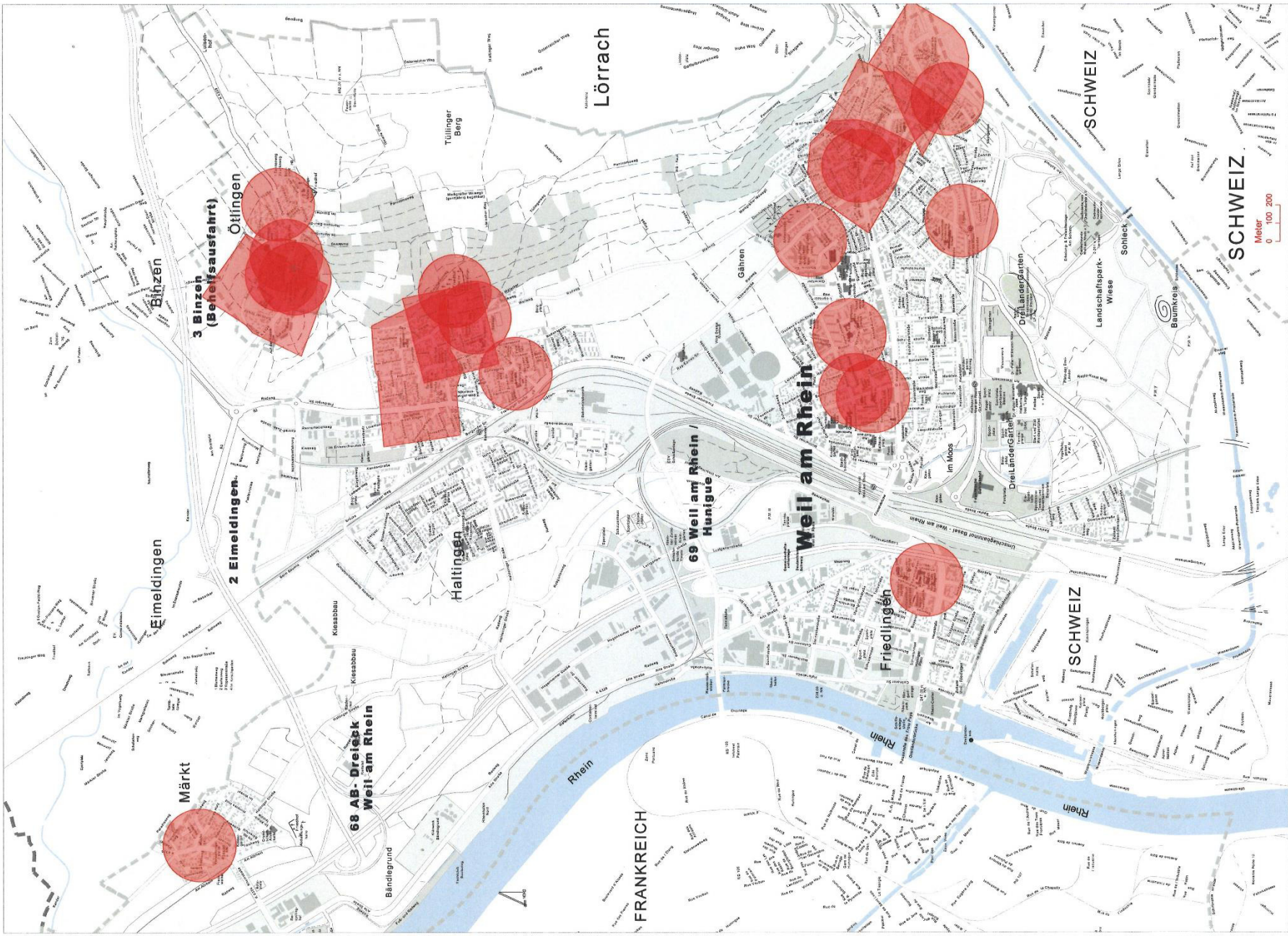
Für weitere Fragen steht Ihnen gerne das

Rechts- und Ordnungsamt
Rathausplatz 1
79576 Weil am Rhein

Frau Störk
Tel.: 07621 704-303
Email: m.stoerk@weil-am-rhein.de

zur Verfügung.





Plan Feuerwerksverbot